

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. Fahrnisversicherung - Badische Versicherungsgemeinschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-221008](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221008)

auch der Termin der Spätjahrszählung, wie schon erwähnt, vorhergelegt worden ist, wird von einer zahlenmäßigen Vergleichung der Zählungsergebnisse mit denen der Vorjahre hier abgesehen; im allgemeinen kann aber auch auf Grund dieser Zählung von einem Fortschreiten der industriellen Entwicklung gesprochen werden.

Was die 8120 Motorbetriebe insbesondere betrifft, so benutzten davon 6747 nur eine elementare Triebkraft, die übrigen mehrere bis zu 5. Der Art der verwendeten Triebkraft nach benutzten 4001 Betriebe Elektrizität, 2281 Wasser, 2005 Dampf, 776 Gas, 621 Benzin, 41 Petroleum, 14 Druckluft, 2 Wind und je 1 Betrieb Heißluft und Spiritus.

2. Betriebe, für die besondere Vorschriften des Bundesrats gemäß § 120 a der Gew.Ordn. erlassen sind, soweit nicht schon bei Ziffer 1 gezählt: 4695. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter betrug hier insgesamt 8124.

Im einzelnen gliederten sich diese Betriebe wie folgt: Bäckereien und Konditoreien 2724 mit 4312 Arbeitern, Maler-, Lackierer- und Anstreicherwerkstätten 1079 mit 2334 Arbeitern, Steinbrüche und Steinhauereien 819 mit 1317 Arbeitern, Bürsten- und Pinselmachereien usw. 42 mit 105 Arbeitern, Buchdruckereien und Schriftgießereien 24 mit 39 Arbeitern, Lumpensortierereien 6 mit 17 Arbeitern und 1 Thomaschlackenlager, das zurzeit der Zählung keine Arbeiter beschäftigte.

Weiter anzuführen sind hier nach der Sonderzählung vom 1. Juli 1903: 4120 der Gewerbeaufsicht der ordentlichen Polizeibehörden unterstehende Gast- und Schankwirtschaften mit 12957 fremden Hilfskräften.

4. Fahrnisversicherung — Badische Versicherungsgemeinschaft.

Mit einer gewissen Berechtigung konnte früher von einem Versicherungs-Notstand in der Hinsicht gesprochen werden, daß bestimmte Risiken, namentlich landwirtschaftliche Anwesen mit weicher Dachung (Stroh, Schindel) und bestimmte Industrieanlagen in Gebirgsgegenden, wegen erhöhter Brandgefahr für ihre Fahrnisse zu angemessenen Bedingungen im freien Verkehr keine Deckung fanden.

Nachdem, um diesem Übelstand zu steuern, von der Großh. Regierung zuerst mit dem Deutschen Rhönig, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M., ein Abkommen zur Deckung dieser notleidenden Risiken getroffen worden war, welches dankenswerte Ergebnisse gezeitigt hat, wurde die Versicherungsmöglichkeit dadurch erweitert und erleichtert, daß auf Anregung des Großh. Ministeriums des Innern die „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften“ mit Wirkung vom 1. Januar 1908 eine Versicherungsgemeinschaft für diese notleidenden Risiken im Großherzogtum ins Leben rief. An der Versicherungssumme der für die Gemeinschaft übernommenen Risiken nimmt jede zugehörige Gesellschaft im Verhältnis ihrer badischen Prämieinnahme teil. Sehr wesentlich ist vor allem das Zugeständnis, daß die Gemeinschaft bei landwirtschaftlichen Fahrnissen unter Weichdachung eine Höchstprämie von 5 M für's Tausend versicherter Summe in Ansatz bringt. Die Geschäftsführung liegt in den Händen der Badischen Feuerversicherungsbank in Karlsruhe und des bereits genannten Deutschen Rhönig, vertreten durch seine Generalagentur in Karlsruhe. Anträge auf Aufnahme in die Versicherungsgemeinschaft von Risiken, die im freien Verkehr keine Deckung gefunden haben, sollen erst gestellt werden: bei Versicherungen einfacher Art, insbesondere auch landwirtschaftlicher Betriebe, wenn sie von mindestens zwei, bei Versicherungen industrieller oder sonstiger großgewerblicher Anlagen, wenn sie von fünf Vereinigungsgesellschaften abgelehnt worden sind. Die Anträge sind vom Versicherungssuchenden (entweder selbst oder durch Vermittlung des Bürgermeisteramts) bei dem Agenten einer der beiden geschäftsführenden Gesellschaften einzureichen.

Im Jahre 1910, dem dritten Geschäftsjahr der Versicherungsgemeinschaft, war erfreulicherweise die Benutzung dieser Versicherungsmöglichkeit noch lebhafter als in den beiden Vorjahren. Es wurden nicht weniger als 162 Anträge (1909: 110, 1908: 66) gestellt, von denen 148 durch Aufnahme in die Gemeinschaft und 5 durch Übernahme der Versicherung im freien Verkehr erledigt wurden; 4 weitere sind zwar ebenfalls in die Gemeinschaft aufgenommen worden, jedoch konnten die Versicherungsscheine erst im Januar f. d. J. ausgefertigt werden. In zwei Fällen führten die Verhandlungen zu keinem Abschluß, weil den Antragstellern die geforderten Prämien zu hoch waren, und in drei Fällen mußten die Anträge aus objektiven und subjektiven Gründen abgelehnt werden.

An den im Jahre 1910 abgeschlossenen Gemeinschafts-Versicherungen sind 20 Amtsbezirke beteiligt. Der Zahl der Versicherungen nach sind dabei am meisten beteiligt die Amtsbezirke Schönau, Donaueschingen und Neustadt mit 36 Versicherungen über 193 636 M Versicherungssumme, 26 Versicherungen über 193 136 M, 14 Versicherungen über 49 248 M; die höchste

Versicherungssumme verzeichnet der Amtsbezirk Mannheim mit 747 825 *M* bei 5 Versicherungen. Die kleinste Versicherungssumme betrifft eine Fahrnisversicherung im Bezirksamt Schönau mit 765 *M*, die größte die Versicherung eines Kohlengeschäfts im Amtsbezirk Mannheim mit 707 000 *M*. Unter Abrechnung der inzwischen erloschenen Versicherungen verblieb für die Versicherungsgemeinschaft einschließlich des Bestands aus dem früheren Abkommen mit dem Deutschen Phönix ein Gesamtendbestand von 290 Policen über 3 328 290 *M* Versicherungssumme.

Die Prämien-Einnahme im Jahre 1910 betrug 18 373 *M*, während nicht weniger als 64 993 *M* Schäden zu bezahlen waren, so daß allein hieraus die Versicherung der notleidenden Risiken den Gesellschaften einen Verlust von 46 620 *M* verursachte.

5. Die der Landesaufsicht unterstellten badischen privaten Versicherungsunternehmungen.

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 hat zur Beaufsichtigung der großen Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über einen Bundesstaat hinaus erstreckt, eine besondere Reichsbehörde, das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin, geschaffen. Die Beaufsichtigung derjenigen Versicherungsunternehmungen dagegen, deren Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, wird nach § 2 des genannten Gesetzes durch Landesbehörden ausgeübt. Für das Großherzogtum wurde durch landesherrliche Verordnung vom 28. Juni 1901 das Ministerium des Innern als zuständig zur Beaufsichtigung erklärt.

Am 1. Januar 1911 unterstanden der Aufsicht des Ministeriums des Innern 958 private Versicherungsunternehmungen, das sind 18 mehr als am gleichen Tag des Vorjahrs. Diese Unternehmungen verteilen sich — ziemlich unregelmäßig — auf das ganze Großherzogtum. Es sind nur vier Amtsbezirke — Bixberg, Pfullendorf, Sinsheim und Tauberbischofsheim —, aus denen keine Versicherungsunternehmung angemeldet ist. Über die einzelnen Versicherungszweige, die von diesen Unternehmungen betrieben werden, und über die Verteilung der Unternehmungen auf diese Zweige unterrichtet die nachfolgende Übersicht; die in Klammern eingeschlossenen Zahlen geben dabei den jeweiligen Stand auf 1. Januar 1910 an:

Versicherungszweige	Zahl der Unternehmungen	
Sterbekassen	135	(136)
Krankenkassen mit Gewährung eines Sterbegelds	141	(139)
Krankenkassen ohne	83	(77)
Kassen für Renten-, Militärdienst- oder Mutterschaftsversicherung	6	(3)
Feuerversicherungs-, Spiegelglasversicherungs-, Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften	6	(5)
Gemischte Viehversicherungsvereine	5	(5)
Keine Rindviehversicherungsvereine *)	528	(529)
„ Pferdeversicherungsvereine	26	(23)
„ Ziegenversicherungsvereine	21	(16)
Schlachtviehversicherungsvereine	7	(7)

Mit Ausnahme einer Spiegelglasversicherungsunternehmung, die von Einzelunternehmern betrieben wird, sind alle diese Versicherungsunternehmungen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder aufgebaut. Von ihnen haben bis jetzt durch das Ministerium des Innern 269 die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb als den Vorschriften des eingangs genannten Aufsichtsgesetzes entsprechende „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ und damit die Rechtsfähigkeit erhalten. Und zwar sind dies 58 Sterbekassen, 23 Krankenkassen mit Sterbegeld, 45 Krankenkassen ohne Sterbegeld, 1 Rentenversicherungs-, 1 Militärdienstversicherungs- und 3 Mutterschaftsversicherungskassen, 2 Feuerversicherungs-, 2 Spiegelglasversicherungsvereine und 1 Haftpflichtversicherungskasse, 95 Rindvieh-, 11 Pferde-, 20 Ziegen- und 7 Schlachtviehversicherungsvereine. Sämtliche 269 (228) Unternehmungen konnten von der Aufsichtsbehörde als sogenannte kleinere Vereine im Sinne des § 53 des mehrfach erwähnten Reichsgesetzes anerkannt werden, wodurch ihnen nicht unwesentliche Erleichterungen hinsichtlich der gesamten Einrichtung und Geschäftsführung geboten sind.

*) Außerdem sind in dem durch Landesgesetz vom 26. Juni 1890 geschaffenen „Badischen Viehversicherungsverband“ zurzeit 423 Orts-Viehversicherungsanstalten und Vereine zusammengeschlossen, die dem Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 nicht unterstehen und deshalb in obiger Zahl nicht inbegriffen sind.